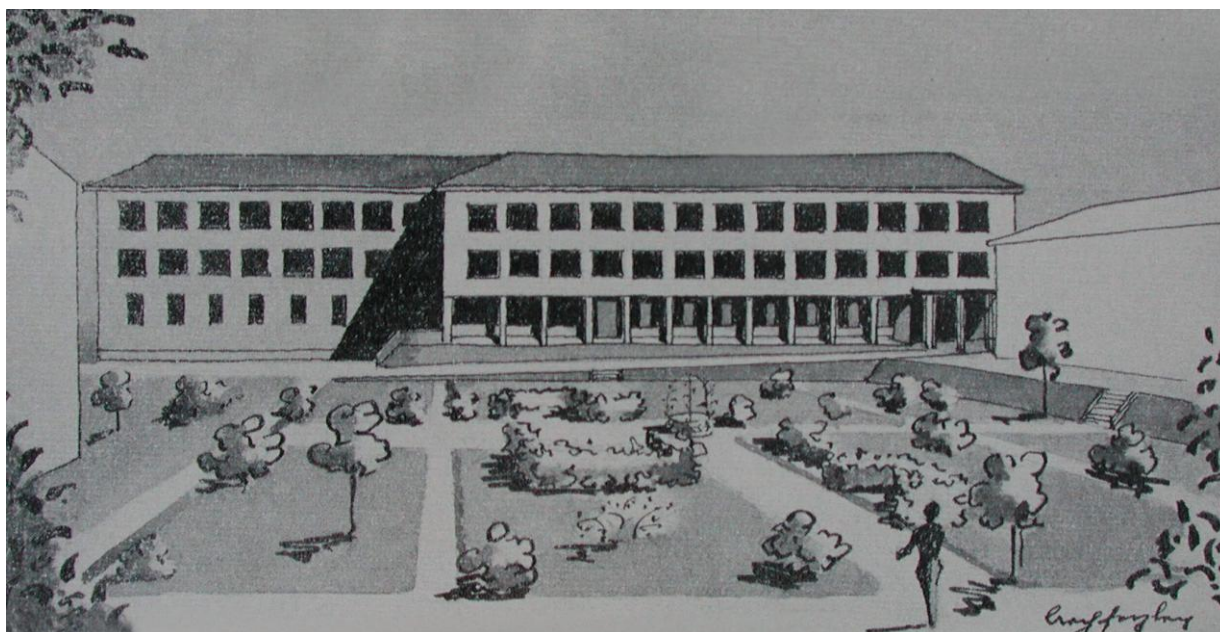


HEIMORDNUNG

Das Bundesschüler- und -schülerinnenheim (kurz: BSH) Eisenstadt ist ein Haus mit Tradition. Seit seiner Gründung im Jahre 1922 ist es ein Eckpfeiler der Bildungslandschaft im Osten Österreichs, seit 1972 finden Jugendliche aus dem gesamten Bundesgebiet Aufnahme in unserem Haus.



*Bundeskönvikt Eisenstadt (nach Gustav Freyler 1950)
(Archiv des BSH)*

**Lehren findet nur statt, wenn das Lernen funktioniert,
Lernen findet nur statt, wenn ihr euch selbst etwas lehrt!**

Antony de Mello

Im Bundesschüler- und -schülerinnenheim¹ Eisenstadt werden heranwachsende Jugendliche im Rahmen der Heimgemeinschaft von einem fachlich kompetenten Team zu Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und selbstverantwortlichem Handeln herangeführt.

Besonderes Augenmerk wird einerseits auf eine demokratische Vereinbarungskultur und andererseits auf das Schaffen einer positiven Lernatmosphäre gelegt. Dabei kommt dem Setzen, der Einhaltung und der Kontrolle pädagogisch sinnvoller, altersadäquater und zeitgemäßer Grenzen durch unser Lehr- und ErzieherInnen-Team, die in Wahrnehmung der Elternrechte und -pflichten die Führung und Beratung in der Persönlichkeitsbildung unserer SchülerInnen übernehmen, stets eine zentrale Bedeutung zu.

Ein breit gefächertes Sport- und Freizeitangebot ist die notwendige Ergänzung dieser angestrebten Persönlichkeitsbildung.

¹ Der Begriff „Bundesschüler- und -schülerinnenheim“ ist wie folgt definiert: Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundesschüler- und -schülerinnenheim, Gebäude des Stammhauses und der Dependence samt der jeweils dazugehörigen Heimliegenschaften, kurz BSH.

SO SIND WIR FÜR SIE ERREICHBAR:

	STAMMHAUS:	DEPENDANCE:
HEIMLEITUNG und SEKRETARIAT Telefon: Fax:	02682/626 06 02682/626 06 - 22	
TELEFON DIENSTZIMMER LEHR- und ERZIEHERINNENTEAM:	02682/610 88	02682/633 03 36
E-Mail Sekretariat:	s101950@bildung.gv.at	
E-Mail Dienstzimmer (ErzieherInnen) Stammhaus:	fshe.sth@bsh-eisenstadt.at	
E-Mail Dienstzimmer (ErzieherInnen) Dependance:	fshe.dep@bsh-eisenstadt.at	
Homepage	www.bsh-eisenstadt.at	

ALKOHOL, RAUCHEN, SUCHTGIFTE

Im BSH gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist SchülerInnen untersagt. SchülerInnen, die illegale Substanzen/Suchtgifte besitzen, sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Sie werden gemäß der Vorgangsweise an Schulen an die jeweiligen SchulärztInnen bzw. an den Psychosozialen Dienst verwiesen.

TRAGEN VON HAUSSCHUHEN

Stammhaus: Das Betreten mit Straßenschuhen ist erlaubt. Im Zimmerbereich sind diese jedoch unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Platz zu deponieren und gegen Hausschuhe zu wechseln!

Dependance - Winterregelung: Die SchülerInnen haben nach dem Betreten in der Schuhgarderobe Hausschuhe anzuziehen. Sommerregelung: Es herrscht keine generelle Hausschuhpflicht (Ausnahme: Schlechtwetter)!

Aus hygienischen Gründen wird das Tragen von Hausschuhen (keine Turnschuhe) empfohlen. Holzpantoffel und Schuhwerk mit schwarzer oder abfärbender Sohle sind verboten!

ZIMMERORDNUNG

Aus Rücksicht gegenüber den ZimmerkollegInnen ist es erforderlich, die Zimmer in Ordnung und sauber zu halten. Vor dem Verlassen des BSH (täglich bis spätestens 07:45 Uhr) sind die Betten zu machen und

die Böden und Schreibtische freizuräumen, damit das Reinigungspersonal zügig seiner Arbeit nachkommen kann. Die Zeiten für das Aufstehen und die Nachtruhe sind pünktlich einzuhalten.

Möbel dürfen generell nicht umgestellt werden, das Anbringen von Postern etc. an freien Wandflächen bzw. am Mobiliar ist untersagt! Beschädigungen sind in der Direktion oder in den jeweiligen Dienstzimmern unverzüglich zu melden. Für die Schadenersatzleistung (Kautionsregelung!) haften die Verursacher! Aus Gründen des Brandschutzes und der Unfallgefahr ist in allen Räumlichkeiten des BSH das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Substanzen strengstens untersagt.

Pfandflaschen und -dosen sind wöchentlich in die dafür vorgesehenen Pfandsammelstellen zu bringen.

AUFENTHALT IN FREMDEN ZIMMERN

Mädchen ist der Aufenthalt in Burschenzimmern und umgekehrt verboten. Ausnahme: **ausschließlich zu Lernzwecken** und **nach VORHERIGER Rücksprache** mit dem Lehr- und ErzieherInnenteam im Dienstzimmer.

GERÄTE, GELD, POSTSENDUNGEN UND WERTGEGENSTÄNDE

Die Mitnahme von Waffen, Sprengkörpern und pyrotechnischen Gegenständen in das BSH ist verboten. Bei mitgebrachten Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass keine Brandgefahr vom Gerät ausgehen kann. Wir behalten uns das Recht vor, Geräte, von denen Brandgefahr ausgehen kann und Geräte mit hohem Stromverbrauch, die unser Stromnetz überlasten könnten, nicht zu erlauben. Diese sind unverzüglich nach Hause zu nehmen. Bei Küchengeräten ist auf die bereitgestellten Elektrogeräte in der Teeküche zurückzugreifen.

Die Direktion übernimmt für Geräte und Wertgegenstände, sowie für übernommene Postsendungen der SchülerInnen keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung, auch keine sogenannte „stillschweigende Verwahrungshaftung“.

Es wird davon abgeraten, höhere Geldbeträge in Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren, vielmehr wird empfohlen, die Dienste einer Bank in Anspruch zu nehmen. Der Verlust von Geldbeträgen oder Wertgegenständen ist unter der Angabe der näheren Umstände sofort zu melden. Fundgegenstände sind unverzüglich im Sekretariat bzw. in den jeweiligen Dienstzimmern abzugeben.

MAHLZEITEN

Aus organisatorischen Gründen müssen die Essenszeiten pünktlich eingehalten werden. Besteck, Geschirr oder Speisen (mit Ausnahme von Obst und Jausenbroten) dürfen nicht aus dem Speisesaal oder der Teeküche mitgenommen werden. Des Weiteren ist aus hygienetechnischen Gründen die Einnahme von warmen Speisen in den Zimmern nicht erlaubt. Begründet abgeänderte Essenszeiten sind ausnahmsweise mit rechtzeitiger Rücksprache und Genehmigung der Direktion möglich.

Das Betreten des Speisesaales hat in geeigneter Kleidung zu erfolgen. Kopfbedeckungen und Jacken sind an der Garderobe zu deponieren! Während des Essens sind der störende Gebrauch von Handys sowie der Gebrauch von Kopfhörern verboten.

KRANKHEITSFALL, UNFALL, VERLETZUNG

Erkranken SchülerInnen im BSH oder werden sie wegen Erkrankung von der Schule entlassen, so haben sie sich sofort beim Lehr- und ErzieherInnenteam im jeweiligen Dienstzimmer oder bei der Heimleitung zu melden.

Im Bedarfsfall erfolgt die Kontaktaufnahme mit ärztlichem Fachpersonal. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Verletzungen erfolgt die Einweisung der SchülerInnen ins Krankenhaus Eisenstadt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport mittels Privat-PKW durch das diensthabende Personal ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird mit den Erziehungsberechtigten seitens des BSH (Heimleitung bzw. diensthabendes Lehr- und ErzieherInnenteam) telefonisch Kontakt aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung die SchülerInnen so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen. Wenn dies verantwortbar ist, können diese auch selbst nach Hause fahren.

Seitens des Bundesschüler- und -schülerinnenheims erfolgt keine Behandlung und/oder die Abgabe von Medikamenten durch das Lehr- und ErzieherInnenteam.

STUDIUM

Eine tägliche Studierzeit von mindestens zwei Stunden (generell 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr) ist für alle SchülerInnen bis einschließlich der 11. Schulstufe (3. Jahrgang) verpflichtend. Das zuständige Lehr- und ErzieherInnenteam kann die Studierzeit nach Bedarf verlängern bzw. verkürzen oder ein Zusatzstudium anordnen.

Während des Studiums ist unbedingt Ruhe zu halten (kein Abspielen von Musik!), die Zimmertüren sind nach Ermessen des ErzieherInnenteams offen zu halten. Das Lehr- und ErzieherInnenteam beaufsichtigt die SchülerInnen während des Studiums und kontrolliert die Erledigung der Aufgaben, wobei in den jeweiligen Fachgebieten Hilfestellung angeboten wird.²

SchülerInnen bis einschließlich der 11. Schulstufe, die aus gerechtfertigten Gründen³ an einem betreffenden Wochentag während des Pflichtstudiums nicht im BSH anwesend sein können, kann vom zuständigen Personal ein Vorstudium (15:30 Uhr bis 17:30 Uhr) gewährt werden, wenn dies darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde!

EINRICHTUNGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG

Die Freizeiteinrichtungen des BSH stehen allen HeimschülerInnen ohne Aufpreis auf den gewählten Heimbeitrag zur Verfügung. Dabei ist jedoch die Benützung des Fitnessraumes nur nach einer vorher erfolgten Einschulung gestattet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

² Zum Zwecke des gemeinsamen Lernens ist der Aufenthalt von HeimschülerInnen in von ihnen nicht bewohnten Zimmern gestattet. Falls alle ZimmerbewohnerInnen zu diesem Zweck ihr Zimmer verlassen, wird diesen dringend empfohlen, ihre Zimmertür zu schließen! Auch der Besuch heimfremder SchülerInnen ist möglich. Gemeinsames Lernen von heimfremden Mädchen und Burschen hat in einem dafür geeigneten Aufenthaltsraum zu erfolgen. Alle heimfremden Personen haben sich jedoch in diesem Fall ordnungsgemäß im jeweiligen Dienstzimmer an- bzw. abzumelden!

³ Siehe dazu den Abschnitt „Besondere Bewilligungen und Vergünstigungen“.

Heimeigene Elektrogeräte, sowie die jeweiligen Teeküchen dürfen nur mit Bewilligung des Lehr- und ErzieherInnenteams benützt werden. Das zuständige Personal kann auch das Abspielen bestimmter Videos / DVDs bzw. die Verwendung von Computerspielen untersagen.

Bei übermäßigem Stromverbrauch mitgebrachter Elektrogeräte kann nach Ermessen der Heimleitung hierfür eine Gebühr verrechnet werden.

AUSGANG

Das Ausmaß des freien Ausganges für die einzelnen Jahrgänge wird durch die Konferenz des Lehr- und ErzieherInnenteam des BSH festgelegt. Sie (vor allem die GruppenerzieherInnen) entscheiden auch über eine eventuelle Sperre des freien (Abend-)Ausgangs (z.B. bei schlechtem Lernerfolg oder aus disziplinären Gründen).

Aus organisatorischen Gründen ist bei jedem freien Ausgang eine schriftliche Ab- und Rückmeldung im jeweiligen Dienstzimmer des BSH durch die SchülerInnen unbedingt erforderlich. Für das unerlaubte Verlassen des Bundesschüler- und -schülerinnenheimes wird ausnahmslos keine Haftung übernommen (siehe dazu auch: „Ausschluss“!). Die Mitnahme externer Personen ist – sofern nicht durch Aushang an der Eingangstür anders festgelegt – nach Eintragung in die Besucherliste gestattet! Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden (siehe Fußnote 2).

PRIVAT-PKW

Falls eigenberechtigte SchülerInnen für Fahrten (An- und Abreise, Fahrten während der Schulwoche) den eigenen PKW benutzen und dabei nicht eigenberechtigte Personen als Beifahrer fungieren, geschieht dies ausdrücklich ohne die Zustimmung der Direktion, weil diese für etwaige Unfälle bzw. Unfallfolgen keinerlei Verantwortung übernehmen kann!

HEIMFAHRT

Die Heimfahrt über das Wochenende, an Feiertagen sowie an unterrichtsfreien Tagen ist grundsätzlich gestattet. Diese ist jedoch durch eine persönliche Eintragung der SchülerInnen in die Heimfahrtsliste im Vorhinein bekanntzugeben.

Sind SchülerInnen an der rechtzeitigen Rückkehr in das BSH (bis spätestens 22:00 Uhr am betreffenden Anreisetag) verhindert, so ist dies von den VertragspartnerInnen/Erziehungsberechtigten bzw. von eigenberechtigten SchülerInnen zeitgerecht im jeweiligen Dienstzimmer dem Lehr- und ErzieherInnenteam telefonisch mitzuteilen!

Alle privaten Fahrten, die ein Verlassen des Schulstandortes bzw. eine Nächtigung der SchülerInnen außerhalb des BSH zur Folge haben (Schließzeiten ausgenommen), können seitens des BSH nur nach Vorliegen einer im Vorhinein erbrachten schriftlichen Einverständniserklärung (EVE) der VertragspartnerInnen/Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten SchülerInnen gewährt werden.

Diese Fahrten erfolgen stets auf Kosten und in der vollen Verantwortlichkeit der VertragspartnerInnen/Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten SchülerInnen. Die Direktion übernimmt für etwaige Unfälle/Unfallfolgen keinerlei Verantwortung oder Haftung!

VORZEITIGER AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem BSH während des laufenden Schuljahres kann nur bei einem Abbruch der Schullaufbahn oder in besonders begründeten Fällen erfolgen. Das entsprechende Ansuchen muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin (immer mit Monatsende möglich) in der Direktion eingebracht werden.⁴

AUSSCHLUSS

Der Ausschluss⁵ von SchülerInnen aus dem BSH während eines laufenden Schuljahres kann verfügt werden bei:

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung;
- Feststellung der Heimunfähigkeit durch die Konferenz des Lehr- und ErzieherInnenteams;
- strafbaren Handlungen (auch außerhalb des Bundesschüler- und -schülerinnenheimes);
- Zahlungsverzug (wenn eine monatliche Rate der Jahresgebühr oder die vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution - nur im Stammhaus! - nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde);
- einem Verhalten der SchülerInnen, das eine dauernde Gefährdung anderer HeimbewohnerInnen hinsichtlich der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt;
- unerlaubtem Öffnen von Fluchttüren während der angegebenen Schließzeiten des BSH;
- unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht und wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben aus dem BSH **ohne vorher übermittelte Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten SchülerInnen

BESONDERE BEWILLIGUNGEN UND VERGÜNSTIGUNGEN

Schriftliche Einverständniserklärungen der VertragspartnerInnen/Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten SchülerInnen sind erforderlich für die Teilnahme an Kursen, die regelmäßige Teilnahme an Sport- bzw. Vereinsveranstaltungen außerhalb des BSH, die Benützung des Hallen- und Freibades sowie der Kunsteisbahn der Freistadt Eisenstadt.

Im Falle schlechter schulischer Leistungen bzw. bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Gründe behält sich die Direktion das Recht vor, die Bewilligung für die oben angeführten Aktivitäten nicht zu erteilen. In diesem Fall werden die VertragspartnerInnen/Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten SchülerInnen davon in Kenntnis gesetzt.

Die Konferenz des Lehr- und ErzieherInnenteams des BSH Eisenstadt

Version: 05. Februar 2026

⁴ Bei einem vorzeitigem Austritt aus dem Bundesschüler- und -schülerinnenheim Eisenstadt sind Unterbringungs-, Verpflegungs- und Betreuungsleistungen im tatsächlich noch anfallenden Ausmaß zu bezahlen.

⁵ Mit dem Ausschluss wird auch gleichzeitig ein Hausverbot ausgesprochen. Es besteht daher für diese SchülerInnen nicht mehr die Möglichkeit, das BSH als Besucherin / Besucher zu betreten. Diese Einschränkung gilt normalerweise nicht im Falle eines begründeten vorzeitigen Austritts!